



**Beschlusskommission
2/2012**

28. Juni 2012 in Mainz

Beschluss

TOP 5.3

**Änderung der Übergangsregelung zum Zusatzurlaub
für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit in § 3 Abs. 9 der Anlagen 30, 31, 32 und 33**

I.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In Anhang B der Anlage 30 zu den AVR, in Anhang E der Anlage 31 zu den AVR, in Anhang F der Anlage 32 zu den AVR und in Anhang D der Anlage 33 zu den AVR wird jeweils § 3 Abs. 9 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung wie folgt neu gefasst:

„(9) ¹Hat der Mitarbeiter im Kalenderjahr vor Inkrafttreten dieser Anlage die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 4 der Anlage 14 zu den AVR erfüllt, wird der sich daraus ergebende Zusatzurlaub im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Anlage gewährt. ²Erwirbt der Mitarbeiter im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Anlage einen weiteren Anspruch auf Zusatzurlaub nach dieser Anlage, werden die Ansprüche nach § 4 der Anlage 14 und die nach dieser Anlage erworbenen Ansprüche miteinander verglichen. ³Der Mitarbeiter erhält in diesem Fall ausschließlich den jeweils höheren Anspruch auf Gewährung von Zusatzurlaub.“

2. In Anhang B der Anlage 30 zu den AVR, in Anhang E der Anlage 31 zu den AVR, in Anhang F der Anlage 32 zu den AVR und in Anhang D der Anlage 33 zu den AVR wird jeweils in § 3 nach Absatz 9 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung eine neue Anmerkung eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung zu § 3 Abs. 9:

Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage durch die Entscheidung der zuständigen Regionalkommission nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres zusammen, gelten die Vorschriften für die Berechnung des Zusatzurlaubs nach dieser Anlage für das gesamte Kalenderjahr, in dem die Anlage in Kraft tritt.“

3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Februar 2011 in Kraft.

Mainz, den 28. Juni 2012

Unterschrift des Vorsitzenden

II.

Erläuterungen

1.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen

Ziffer 1 des Beschlusses

Die Beschlusskommission hat am 9.12.2010 im Rahmen eines Korrekturbeschlusses zum Beschluss vom 21.10.2010 unter Ziffer 5.7 im Rahmen einer Übergangsregelung zu den Ansprüchen auf Zusatzurlaub für die nach den Anlagen 30 bis 33 übergeleiteten Mitarbeiter folgende Regelung getroffen:

In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der sich nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

Die bisherige Regelung hat sich in der praktischen Umsetzung als missverständlich bzw. ungeeignet erwiesen. Insbesondere bei Mitarbeitern, die im Jahr vor dem Inkrafttreten einen höheren Anspruch auf Zusatzurlaub erworben hatten als im Jahr des Inkrafttretens, geht die Anrechnungsregel ins Leere, bzw. führt stets lediglich zur Gewährung des geringeren Anspruchs.

Die neue Regelung geht von einem Vergleich der jeweils erworbenen Ansprüche (im Jahr vor der Umstellung sowie im Jahr der Umstellung) aus und legt fest, dass der Mitarbeiter im Jahr der Umstellung den höheren Anspruch erhält.

Hat beispielsweise ein Mitarbeiter im Jahre 2011 nach der bisherigen Regelung einen Anspruch auf Zusatzurlaub in Höhe von 4 Tagen erworben, und erwirbt er im Jahr 2012 nach der neuen Regelung einen Anspruch auf Zusatzurlaub in Höhe von 3 Tagen, erhält er nach dieser neuen Regelung im Jahr 2012 den höheren Anspruch von 4 Tagen.

Ziffer 2 des Beschlusses

Die neue Anmerkung zu § 3 Abs. 9 ist erforderlich, weil nicht alle Regionalkommissionen die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR zum 1. Januar eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt haben. In diesem Fall eines unterjährigen Inkrafttretens der Anlage berechnet sich der Zusatzurlaub für das ganze Kalenderjahr nach der neuen Regelung.

Tritt beispielsweise die Anlage zum 1. Juli Kraft, wird der Zusatzurlaub für alle nächtlichen Bereitschaftsdienste nach der neuen Anlage ermittelt.

2.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur Arbeitsbefreiung in § 10 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Strukturveränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 24. Mai 2012 gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst, den sie gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung an die Beschlusskommission weiterleitet. Die Beschlusskommission hat am 28. Juni 2012 den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.

* * *